

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Barth
SV/B/022/2019-24

Sitzungstermin: Donnerstag, den 23.06.2022
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: im Rathaussaal der Stadt Barth

Anwesend sind:

Stadtpräsident/in

Galepp, Mario

1. stellv. Stadtpräsident(in)

Friedrich, Holger

2. stellv. Stadtpräsident(in)

Christoffer, Ute

Bürgermeister

Hellwig, Friedrich-Carl

Stadtvertreter(in)

Flechsig, Ingeborg

Glewa, Martin

Hermstedt, Peter

Herrmann, Roland

Hofhansel, Andre

Kirsch, Christian

Klein, Kerstin

Leistner, Dirk

Lohrmann, Heike

Schossow, Michael

Schröter, Frank

Strecker, Sebastian

Wallis, Andi

Wiegand, Lothar

Vertreter der Verwaltung

Kubitz, Manfred

Paszehr, Nicole

Gleichstellungsbeauftragte

Karge, Regina

Protokollant

Schewelies, Maik

Entschuldigt fehlen:

Stadtvertreter(in)

Branse, Ernst

Kühl, Hartmut

Schubert, Jörg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
4. Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung (21.04.2022)
5. Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen und über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Einwohnerfragestunde
7. 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth - Klarstellung KBS-KdV/B/263/2022/1
8. Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13a und § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße" BA/RP/B/282/2022
9. Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barth BA/RP/B/290/2022
10. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Einzelhandel an der Landesstraße L21" der Stadt Barth BA/RP/B/292/2022
11. Bestätigung des Umlegungsausschusses für die Durchführung der Umlegungsverfahren "Am Osthafen/Trebin", "Weidenweg" und "Douzettestraße" BA-Lie/B/277/2022
12. 2. Änderung zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung) BA-AL/B/276/2022
13. Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Barth K-AL/B/256/2022
14. Antrag der SPD-Fraktion - Energiesparkonzept SPD/B/294/2022
15. Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

16. Thematik "Vinetarium"
17. Personalangelegenheiten
18. Vergabeangelegenheiten
- 18.1. Vergabe für die Beschaffung von Endgeräten für Schulen (schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte) in der Stadt Barth KBS-KdV/B/298/2022
19. Grundstücksangelegenheiten
- 19.1. Grundstücksangelegenheiten hier Kaufantrag von A.Schröter für ein Gewerbegrundstück im GWG Am Betonwerk BA-Lie/B/229/2022/1
20. Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

21. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
22. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadtvertreter, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der Stadtpräsident stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 17 anwesenden Mitgliedern der Stadtvertretung gegeben.

zu 3 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Es gibt keine Änderungsanträge zur Tagesordnung.

zu 4 Beschluss über die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Stadtvertretung (21.04.2022)

Beschluss:

Dier Stadtvertretung der Stadt Barth bestätigt die Sitzungsniederschrift vom 21.04.2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über die Beschlüsse nichtöffentlicher Sitzungen und über wichtige Angelegenheiten der Stadt

Herr Hellwig berichtet über die Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen.

Weiterhin wird ein schriftlicher Bericht des Bürgermeisters über die wichtigen Angelegenheiten in der Verwaltung vorgelegt. Dieser Bericht wird Bestandteil dieser Niederschrift.

Insbesondere spricht Herr Hellwig noch den Stand zur Thematik „Petition Fachärzte – Augenarzt“ an.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Herr Stuchly spricht folgende Angelegenheiten an:

- Badeverbot „Jugendherberge“ aufgehoben? Herr Hellwig sagt, dass es hier kein Badeverbot gibt. Frau Paszehr informiert, dass im nächsten Jahr wieder eine übergeordnete Prüfung stattfinden wird. Es steht dort nur ein Schild „Das Baden wird nicht empfohlen.“.
- Kritik am Brief vom „Abwasserentsorgungsbetrieb der Stadt Barth“. Ein Kuvert für die Rückantwort wäre hier hilfreich gewesen. Alle Briefe gingen per Post an die Bürger. Die Thematik „Ordnungsgebühr“ wird angesprochen. Was bedeutet das Wort „rechtzeitig“? Herr Hellwig sagt, dass ihn der Brief der Boddenland auch geärgert habe, vor allem da auch Bürger angeschrieben wurden, welche gar keine Regenwasserleitungen haben. Die Angelegenheit wurde nun aber geklärt und in Zukunft werden alle Schreiben in Absprache mit dem Bürgermeister der Stadt Barth versendet.
- Bibliothek/Bastüberstraße – Brennessel auf dem städtischen Grundstück. Tischtennisplatte seit Jahren eingewachsen.
- Gänseplatz - Unkraut

Herr Lohr spricht folgendes an:

- Unterschriftenaktion „Augenarzt in der Stadt Barth“
 - Hierzu werden nochmals 48 Unterschriften übergeben und ein Schreiben vom Landrat Hr. Dr. Kerth verlesen. Dieses Schreiben erhält der Bürgermeister als Kopie. Es sind nun mehr als 700 Unterschriften zusammengekommen. Nun müsse hierzu etwas passieren. Weiterhin sollen die Bürger u.a. über die Presse informiert werden.

Herr Galepp gibt den Hinweis, dass Herr Kröger unter diesem Punkt keine Anfrage stellen kann, da Herr Kröger nicht Einwohner der Stadt Barth ist.

zu 7 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth - Klarstellung

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth wurde in der letzten Stadtvertreterversammlung der Stadt Barth am 21.04.2022 beschlossen.

Nach Anzeige bei Kommunalaufsicht wurde auf folgenden redaktionellen Fehler hingewiesen. Hierzu nun die Klarstellung.

Im Paragraphen 10 der Hauptsatzung muss der Absatz zur Thematik „Aufwandsentschädigung für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth“ Nummer 7 sein. Der bisherige Absatz 6 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Barth muss natürlich bestehen bleiben.

- I. § 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Nach dem Brandschutzgesetz MV haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Das kann auch in Form einer Pauschale pro teilgenommenen Einsatz erfolgen. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barth erhalten eine Pauschale pro Einsatz in Höhe von 7,50€. Für Folgeeinsätze wird keine weitere Aufwandsentschädigung gezahlt.

Begründung von der Kommunalaufsicht:

Hier gab es folgende rechtliche Bedenken bei der 1. Änderung zur Satzung über die Entschädigung von Funktionärsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr Barth.

Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Es handelt sich um eine Satzung über die Entschädigung von Funktionärsinhabern der Freiwilligen Feuerwehr. Eine Regelung für die Kameraden ohne Funktion pro teilgenommenen Einsatz in dieser Satzung ist nicht möglich. Eine Entschädigung für Kameraden ohne Funktion sieht die Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) nicht vor. Entsprechend § 11 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) haben die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung. Das kann auch in Form einer Pauschale pro teilgenommenen Einsatz erfolgen. Die Entschädigung der Kameraden ohne Funktion ist dann aber in der Hauptsatzung, unter „Entschädigungen“ mit Hinweis auf das BrSchG zu regeln.

Um diesen Punkt gerade zu ziehen, ist diese Änderung zwingend notwendig.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Barth beschließt die Korrektur in der der 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Barth ist Bestandteil der Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13a und § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blaue Wiese / Umgehungsstraße"**

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gegenüber den ursprünglichen, im Rahmen der Aufstellung zum B-Plan Nr. 35 geführten Abstimmungen, haben sich die Projektanforderungen für das im nordwestlichen Teilbereich geplante Schnellrestaurant mit Drive-In-Angebot geändert, bzw. man möchte im Hinblick auch für die Zukunft zu sichernde Gestaltungsspielräume die Vorgaben des B-Plans flexibler gestalten.

Daneben besteht auch in Vorabstimmung mit der Stadt Barth die Zielsetzung, die südlich an den Standort des geplanten Schnellrestaurants gelegenen Flurstücke 73 und 74 der Flur 20 der Gemarkung Barth zum Zwecke der Gewährleistung eines optimierten Immissionschutzes anstelle der unkonkreten Mischgebietsausweisung eine immissionsarme gewerbliche Entwicklung fortzusetzen.

Die Überplanung folgender Flurstücke ist erforderlich:

- aus B-Plan Nr. 35:

Flur 20, Flurstücke 1/19, 1/20, 66/64, 66/65, 66/67, 66/68, 68/22,

Flur 21, Flurstücke 100/12, 100/14 sowie

- aus B-Plan Nr. 4:

Flur 20, Flurstücke 70, 71, 73 und 74;

alles Gemarkung Barth.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 beträgt ca. 0,7 ha.

Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 35 soll unter Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Wir bitten um eine entsprechende Beschlussfassung.

Es folgt eine kurze Diskussion. Herr Schröter sagt, dass es schade sei, dass die Blaue Wiese (Rettungsdienst) nicht zugemacht wurde (Einbahnstraße). Herr Hellwig sagt, dass die Thematik im Bauausschuss behandelt werden könnte.

Beschluss:

1. Für den westlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 35 (Änderungsbereich) sowie für die südwestlich angrenzenden bisher unbebauten Flächen an der Straße „Blaue Wiese“ (Ergänzungsbereich) soll auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 13a BauGB die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Sondergebiet Einzelhandel Ecke Blauen Wiese / Umgehungsstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden : durch die Umgehungsstraße L21

im Osten : durch Flächen des Einzelhandelsmarktes ALDI

im Süden : durch Wohnbebauung nördl. der Straße „Blaue Wiese“

im Westen : durch die Straße „Blaue Wiese“ und Grünflächen

Das Plangebiet umfasst aus der Gemarkung Barth

Flur 20, Flurstücke 1/19, 1/20, 66/64, 66/65, 66/67, 66/68, 68/22, 70, 71, 73 und 74,
Flur 21, Flurstücke 100/12, 100/14
und hat eine Größe von ca. 0,7 ha.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan umgrenzt.

städtebauliche Zielstellung:

- Die zur Überbauung zulässigen Grundstücksfläche des SO2 in südliche Richtung verschieben,
 - Zulassung einer 2-Geschossigkeit für das betroffene Sondergebiet SO2,
 - Art der baulichen Nutzung für das SO 2 anpassen (z. B. Ergänzung um Wohnen für Bedienstete/Saisonkräfte),
 - Änderung der Nutzungsart für die Flurstücke 73 und 74 (Änderung von Mischgebiet in eine gewerbliche Nutzung),
 - Sicherung des Immissionsschutzes,
 - Lageprüfung von Bestandsleitungen und ggf. Verlegung (Leistungsrechte LR5-Trinkwasser und LR7-Regenwasser)
 - Prüfung arten- und naturschutzrechtlicher Belange.
2. Der Beschluss, für o.a. Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barth

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage und sagt, dass die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes eine Forderung ist.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Für den nördlich der Landesstraße L21 einbezogenen Änderungsbereich soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Einzelhandel an der Landesstraße L21" eine langfristige Bindung der in Barth ansässigen Einzelhandelsunternehmen im Sinne der Versorgungsfunktion planungsrechtlich gesichert werden.

In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Grünfläche dar. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplans formulierten Ziele lassen sich daraus nicht entwickeln.

Insofern soll für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB - Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Änderungsbereich nördlich der Landesstraße L21 soll die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Barth aufgestellt werden. Planungsziel ist die Darstellung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.
2. Die gemäß § 3 Abs.1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44 "Einzelhandel an der Landesstraße L21" der Stadt Barth**

Herr Hellwig begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Planungsanlass ist die Verlagerung und Verkaufsflächenerweiterung von zwei bestehenden Einzelhandelsbetrieben innerhalb der Stadt Barth. Beide Unternehmen haben deutlich gemacht, dass eine Verkaufsflächenerweiterung auf den jeweiligen Unternehmensstandard an den derzeitigen Standorten nicht möglich ist.

Konkrete Investitionsabsichten zielen auf eine festzusetzende Verkaufsfläche von 1.500 m² für die Lidl-Filiale und 1.600 m² für das Kaufhaus Stolz ab. Diese notwendigen Verkaufsflächenzahlen lassen sich ausschließlich über die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO realisieren.

Den Festlegungen des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern entsprechend, ist Barth die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugeordnet. Grundzentren übernehmen maßgebliche Versorgungsfunktionen für die ländlichen Räume der betreffenden Region. Barth als Grundzentrum ist so zu entwickeln, dass die infrastrukturelle Versorgung, hier insbesondere mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs sichergestellt ist. Entwicklungen im Bereich des Einzelhandels bestimmen also in besonderer Weise die Funktion und Attraktivität der Siedlungen und sind ein wesentliches Element der Daseinsvorsorge.

Gemäß Antrag vom 10.05.2022 liegen der Stadt Barth dazu bereits konkrete Investitionsabsichten vor. Der Investor hat zugesichert, dass durch die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten keine negativen finanziellen Auswirkungen für die Stadt zu erwarten sind. Für die Erbringung der städtebaulichen Planungsleistungen hat der Investor das Planungsbüro MIKAVI Planung GmbH gebunden.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung bzw. einen gemäß § 4b BauGB beauftragten Dritten beteiligt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 1 BauGB - Aufstellungsbeschluss

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

§ 4 Abs. 1 BauGB - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

5. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich nördlich der Landesstraße L21 mit einer Größe von etwa 1,6 ha auf dem Flurstück 100/5 der Flur 21, Gemarkung Barth wird der Bebauungsplan Nr. 44 "Einzelhandel an der Landesstraße L21" aufgestellt. Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel“ gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.
6. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.
7. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
8. Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro MIKAVI Planung GmbH ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, mit dem der Investor zusichert, dass der Stadt Barth im Zusammenhang mit der o. g. Planung keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 **Bestätigung des Umlegungsausschusses für die Durchführung der Umlegungsverfahren "Am Osthafen/Trebin", "Weidenweg" und "Douzettestraße"**

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage.

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gemäß § 2 der Umlegungsausschussverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UmlALVO M-V) werden die Mitglieder des Umlegungsausschusses für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Über die Mitglieder des Umlegungsausschusses wurde durch die Stadtvertretung am 21.04.2016 mit Beschluss BA-AL/B/223/2016 sowie nach Neuwahlen der Mitglieder der Stadtvertretung durch Beschluss BA-GLM/B/850/2019 abgestimmt.

Nach Zeitablauf ist nunmehr der Umlegungsausschuss neu zu ernennen, da im Stadtgebiet der Stadt Barth 2 laufende Umlegungsverfahren und ein neu eingeleitetes Umlegungsverfahren anhängig sind.

Der Umlegungsausschuss wird gemäß § 1 Abs. 2 UmlALVO M-V für die Dauer der Umlegungsverfahren

U 5655	„Am Osthafen – Trebin“	
U 5409	„Weidenweg“	und
U 5968	„Douzettestraße“	

bestellt.

Beschluss:

1. Für die Durchführung der Umlegungsverfahren der wird nach § 46 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 UmlALVO M-V gebildete Umlegungsausschuss bestätigt. Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung: „Stadt Barth -Umlegungsausschuss-„

Als Mitglieder des Umlegungsausschusses und deren Stellvertreter werden gemäß § 3 UmlALVO-M-V durch **Einzelwahl** hiermit folgende Personen bestätigt

und für die Dauer der Umlegungsverfahren

U 5655	„Am Osthafen – Trebin“	
U 5409	„Weidenweg“	und
U 5968	„Douzettestraße“	

berufen.

Einzeln werden als Umlegungsausschussmitglieder bestellt:

	Ja - Stimmen	Nein- Stimmen	Enthaltung
1. Umlegungsausschussvorsitzender Frau Dagmar Philipp	17	0	0
2. als sachkundiges Mitglied für Rechts- fragen Herr Hans-Dieter Reinschütz	17	0	0
3. als sachkundiges Mitglied für Bewer- tungsfragen Herr Gunnar Marquardt	17	0	0
4. als Stadtvertreter Herr Andi Wallis	16	0	1
5. als Stadtvertreter Herr Hartmut Kühl	17	0	0

2. Stellvertretende Umlegungsausschussmitglieder

	Ja - Stimmen	Nein- Stimmen	Stimm- Enthaltung
6. als stellv. Umlegungsausschussvorsit- zender Frau Kerstin Siwek -	17	0	0
7. als stellv. sachkundiges Mitglied für Rechtsfragen Herr Herwarth Oehlandt	17	0	0
8. als stellv. sachkundiges Mitglied für Bewertungsfragen Herr Karl Heinz Busse	17	0	0
9. als stellv. Stadtvertreter Herr André Hofhansel	16	0	1

10. als stellv. Stadtvertreter	14	0	3
Frau Kerstin Klein			

zu 12 **2. Änderung zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung)**

Herr Kubitz begründet die Beschlussvorlage und informiert über den Änderungswunsch des Bauausschusses der Stadt Barth.

- Wochenkarte PKW – 15,00 Euro
- 2 Wochenkarte PKW – 25,00 Euro

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Eine Änderung der Parkplatzgebühren am Osthafen wird aus mehreren Gründen nötig. Zum einen sind die Unterhaltungskosten durch die ständigen Preissteigerungen in allen Bereichen gestiegen. Zum anderen ist es sinnvoll, dass die Parkplätze außerhalb der Innenstadt die gleichen Preise aufweisen.

Durch die Erhöhung sind die Kosten der Parkplätze „Am Westhafen“ und „Am Osthafen“ identisch. Dies wird zu einer gleichmäßigen Auslastung beitragen.

Weiterhin wird durch die Preisanpassung der ständigen Weiterentwicklung des Hafens und den dahin gehenden Anstieg der Attraktivität der Parkplätze Rechnung getragen. Außerdem hat die Stadt durch die Anschaffung neuer Parkscheinautomaten höhere Unkosten, welche sich auch in den Parkscheinpreisen widerspiegeln müssen. Des Weiteren fallen durch die geplante Fußgängerzone im Hafensbereich die Kurzzeitparkplätze „Hafen“ gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Gebührenordnung weg, wodurch auch ein Teil der geplanten Einnahmen entfallen. Um diese Mindereinnahmen aufzufangen, wird eine Erhöhung an anderer Stelle nötig. Jedoch sind im Vergleich zu anderen Urlaubsorten die Parkscheinpreise in Barth immer noch sehr moderat.

Es folgt eine rege Diskussion. Insbesondere wird angesprochen, dass das Parken im Außenbereich der Stadt Barth attraktiver als in der Innenstadt gemacht werden muss. U.a. mit der Höhe der Parkgebühr.

Herr Strecker weist darauf hin, dass es nicht „Caravan“ sondern „Wohnmobil“ heißen muss.

Herr Herrmann stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt in den Bauausschuss zurückverwiesen wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	11
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Danach wird über den Vorschlag der Verwaltung (mit Änderung durch den Bauausschuss) abgestimmt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt, die 2. Änderung zur Entgeltordnung zur Festsetzung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Barth (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	3

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Barth

Herr Hellwig begründet die Vorlage.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Verwaltung liegt der Beteiligungsbericht 2020 der Stadt Barth vor.

Jede Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern ist entsprechend des §73 (3) der Kommunalverfassung - KV MV dazu verpflichtet einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht ersetzt den kommunalen Gesamtabschluss und beinhaltet die wirtschaftliche Darstellung der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Barth.

Die Stadtvertretung der Stadt Barth nimmt den Beteiligungsbericht 2020 zur Kenntnis.

zu 14 Antrag der SPD-Fraktion - Energiesparkonzept

Herr Wallis begründet den Antrag.

Wortlaut des Antrages

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Stadtverwaltung Barth hat bis zur Stadtvertreterversammlung am 8.9.2022 ein Energiesparkonzept vorzulegen.

Die Kosten für Energie, Kraftstoff, Wasser und Müll steigen in dramatischer Weise an und belasten den Haushalt.

Die Verwaltung soll für sämtliche Gebäude die sie nicht an Dritte vermietet

(Schu-

len, Kindergärten, Hort, Bürgerhaus, Papenhof, Museum, Forsthaus, Bauhof, Sportplätze, Steuerhaus, Rathaus usw.) genaue Kosten bei Energie, Müllabfuhr, Kraftstoffe und Wasser

überprüfen und wie diese reduziert werden können. Das gleiche gilt für die Straßenbeleuchtung.

Weiterhin sollen alle Objekte überprüft werden, ob es möglich ist, zusätzliche Wärmedämmung/Isolation, Umstellung von herkömmlichen Energieträgern auf Geothermie, Wärmepumpen, Solarmodule, LED-Lampen usw. zu installieren. Das Ergebnis ist allen Stadtvertretern und sachkundigen Einwohnern mitzuteilen und in den zuständigen Fachausschüssen einzubringen.

Es folgt eine kurze Diskussion.

Herr Schröter sagt, dass die Stadt, die WOBAU und die Stadtwerke in die richtigen Netze investieren müssen.

Herr Hellwig sagt, dass das Klimaschutzteilkonzept aktualisiert werden muss.

Daraufhin wird der Beschlussvorschlag angepasst und zur Abstimmung gebracht.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt:

Die Stadtverwaltung Barth hat bis zur Stadtvertretersitzung am 8.9.2022 ein Energie-sparkonzept vorzulegen.

Erweiterungsantrag: Die Stadtwerke Barth sollen die Infrastruktur so anpassen, dass regenerative Energie für die Bürger nutzbar ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	20
davon anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 15 Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Herr Friedrich stellt folgende Anfragen:

- Sachstand – Neubau Bauhofhalle – Installation von Solarplatten
 - Herr Kubitz sagt, dass in der letzten Woche die Bodenplatte gegossen wurde. Die Metallteile befinden sich z.Zt. bei der Verzinkung. Im Juli 2022 soll die Aufstellung erfolgen. Herr Kubitz sagt, dass das neue Bauhofgebäude statisch für Solarplatten ausgelegt ist und diese installiert werden sollen.
- Erinnerung an die Forderung vom 06.02.2020 in der Stadtvertretersitzung „Prüf-auftrag Ärzte“.

- Sachstand – Nobert-Schule – Nutzung Dachgeschoss - Brandschutzkonzept
 - Herr Hellwig sagt, dass diese Prüfung sofort nach der letzten Schulkonferenz angefangen wurde. Die Container-Variante müsse in den Nachtragshaushalt der Stadt Barth eingeplant werden. Es gab mehrere Gespräche mit Frau Roßmann. Andere Standorte werden bzw. wurden ebenfalls geprüft (u.a. HDW).

Frau Klein fragt an:

- Bebauung am Dammtor
 - Herr Kubitz sagt, dass zwei Bauflächen am Dammtor vermessen wurden und nun eine Expertise erarbeitet wird, um eine Ausschreibung durchzuführen.

Herr Galepp fragt an, wie der Sachstand „Begehbarkeit Dammtor“ sei. Herr Kubitz sagt, dass die Einnahmen aus den beiden Grundstücksverkäufen fehlen, um dieses selbst zu bauen.

Herr Wiegand sagt, dass viele Touristen die Barth-Information suchen. Es sollten neue Wegweiser (z.B. mit Fischen) erstellt werden. Hierzu solle ein Konzept erarbeitet werden, um eine klare Linie zu finden.

Herr Kirsch erinnert an den vom 25.03.2021 gefassten Stadtvertretungsbeschluss „Gehweg Umgehungsstraße“. Herr Kubitz sagt, dass der Technische Betrieb dieses selbst erledigen wollte, da aber momentan so viel Arbeit vorhanden ist, musste dieser Auftrag an eine externe Firma vergeben werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.000 Euro. Das war die schnellste Lösung vor dem Sommerbeginn 2022.

Herr Leistner stelle folgende Anfragen:

- Erinnerung an die Forderung „Kalkulation Neubau Bürgerhaus“. Dieses sollte umgehend vorgelegt werden.
- Parkkonzept für Veranstaltung im Bürgerhaus. Bei der letzten Veranstaltung „Vereidigung“ wurden viele Strafzettel verteilt.
 - Herr Hellwig sagt, dass bei der Vereidigung eine andere Absprache getroffen wurde. Eigentlich sollte hier ein Shuttle-Service von der Bundeswehr erfolgen. Dieses war nun nicht so. Hierzu wird aber nochmals eine Rücksprache mit Herrn Rühling erfolgen, ob Rücknahmen möglich sind. Frau Paszehr sagt, dass die Parkplatzsituation am Bürgerhaus nicht optimal sei. Der Parkplatz am Langen Wall werde daher als Veranstaltungsparkplatz für die Zukunft ausgeschildert.
- Zustand Friedhofswall. Wann wird hier Abhilfe geschaffen?
 - Herr Kubitz sagt, dass vor vier Wochen der Auftrag an eine externe Firma erteilt wurde. Die Umsetzung soll in den nächsten Tagen erfolgen. Herr Leistner sagt, dass man hierzu auch eine Pressemitteilung machen könnte.
- Zustand „Verkehrssicherheit Ausfahrt Goethestraße/Richtung Reifergang“ schwierig.

Herr Wallis bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Umsetzung der neuen Internetpräsenz der Stadt Barth. Hier wurde das optimale drausgemacht.

zu 21 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

zu 22 Schließung der Sitzung

Herr Galepp schließt die Sitzung um 21:55 Uhr.



Mario Galepp
Stadtpräsident
Unterschrift

Maik Schewelies
Protokollant
Unterschrift